

Uebertrag 3 816 749,20 Mk.

VI.

Für die Lieferung der Kochkitcheneinrichtung einschl. Montage und
Rohrleitung 300 000,— "

VII.

Für zirka 600,— cbm Erdbewegung zur Terrainregulierung . . . 100 000,— "

VIII.

Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung 33 250,80 "
Sa. 4 250 000,— Mk.

Aufgestellt:

Düsseldorf, den 19. Juni 1922.

gez. Hirschhorn,
Landesbaurat.Anlage 44.

(Drucksachen-Nr. 43.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln zum Ausbau von Dachgeschoßräumen im Ständehause.

Obwohl die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, das Landesarbeits- und Berufsamt und das Rechnungsrevisionsbüro schon in Räumen des Ständehauses untergebracht sind, reichen die Diensträume des Landeshauses auf die Dauer nicht mehr für die vermehrten Aufgaben der Verwaltung aus.

Die Möglichkeit, weitere Diensträume zu schaffen, bietet sich durch den zimmermäßigen Ausbau der Dachräume an der Westseite des Ständehauses; hier können durch Einziehen von Zwischenwänden und Decken, Aenderung der Dachfenster, Verputzen der Wandflächen und Einbau von Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sechs große gut belichtete Büroräume mit zusammen rund 290 qm Grundfläche und 25 bis 30 neuen Arbeitsplätzen gewonnen werden. Die Kosten der vorgenannten Arbeiten werden sich nach den heutigen Preissätzen auf rund 450 000 Mark stellen.

Diesem Kostenaufwand stehen Einnahmen gegenüber, welche der Verwaltung durch die Ueberlassung von Büroräumen in dem gleichen Gebäude an die Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H. erwachsen und die in Zukunft etwa 10% der oben genannten Baukostensumme betragen werden. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, wenn ihr die Benutzung dieser bisherigen Räume auf eine längere Reihe von Jahren bestimmt zugesichert wird, eine wesentlich höhere Miete zu zahlen.

Die fraglichen Büroräume wurden der Gesellschaft vor mehreren Jahren überlassen, als im Landeshause die Diensträume noch völlig ausreichten und auch noch Reserve-Räume zur Verfügung standen. Bei den Verhandlungen, welche jetzt mit ihr wegen eventueller Freigabe der zur Zeit von ihr benutzten Räume gepflogen wurden, hat sie geltend gemacht, daß gar keine Möglichkeit bestände, in Düsseldorf irgendwo anders Unterkommen zu finden, und daß sie die Mieterschutzbestimmungen für sich in Anspruch nehmen müsse.